

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EU NAVFOR Somalia Operation ATALANTA zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 29. April 2020 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten EU NAVFOR Somalia Operation ATALANTA zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias (im Folgenden ATALANTA) zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von ATALANTA erfolgt auf der Grundlage
 - a) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982,
 - b) der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1950 (2010), 2020 (2011), 2077 (2012), 2125 (2013), 2184 (2014), 2246 (2015), 2316 (2016), 2383 (2017), 2442 (2018), 2500 (2019) in Verbindung mit
 - c) der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008 sowie
 - d) der Beschlüsse des Rates der EU 2009/907/GASP, 2010/437/GASP, 2010/766/GASP, 2012/174/GASP, 2014/827/GASP, 2016/2082/GASP, 2018/1083/GASP und 2018/2007/GASP.Die deutschen Streitkräfte handeln hierbei im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.
3. Auftrag
Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe;
 - b) Auf Grundlage einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse, Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen der Einsatz stattfindet;
 - c) Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;

- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von Piraterie oder seeräuberischen Handlungen, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;
- e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, Piraterie oder seeräuberische Handlungen begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Schiffe der Piraten oder Seeräuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, durch andere Mitgliedstaaten der EU oder durch zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von Piraterie oder seeräuberischen Handlungen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Erhebung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücken, sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- h) Übermittlung von Daten im Rahmen des geltenden Rechts zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und ihres Abgleichs mit INTERPOL-Datenbanken an das Nationale Zentralbüro (NZB) von INTERPOL der Mitgliedstaaten in Erwartung des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Union und INTERPOL sowie gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des betreffenden NZB zu schließenden Vereinbarungen:
- personenbezogene Daten nach Buchstabe g,
 - Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung nach Buchstabe e.
- Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an INTERPOL nicht verwahrt;
- i) Übermittlung der unter Buchstabe h genannten Daten an EUROPOL nach den Bestimmungen einer zwischen dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und EUROPOL zu treffenden Vereinbarung.
- Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an EUROPOL nicht verwahrt;
- j) Beitrag zur Überwachung der Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten sowie Unterstützung des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entwickelten Lizenz- und Registrierungssystems für die handwerkliche und industrielle Fischerei in den der somalischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern – sobald dieses einsatzbereit ist – mit Ausnahme jeglicher Strafverfolgungstätigkeiten;
- k) Herstellung einer Verbindung zu den somalischen Stellen und privaten, in deren Namen tätigen Unternehmen, die vor der Küste Somalias im weiter gefassten Bereich der maritimen Sicherheit arbeiten, um deren Aktivitäten

und Kapazitäten besser zu verstehen und Konflikten bei Operationen auf See vorzubeugen;

- l) Unterstützung der zivilen GSVP-Mission EUCAP Somalia, der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Delegation in Somalia durch logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See auf deren Anforderung und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrages und des Einsatzgebiets von ATALANTA sowie Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen EU-Programme, insbesondere des regionalen Programms für die Sicherheit der Meere (Programme to Promote Regional Maritime Security, MASE) im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);
- m) Bereitstellung der von den ATALANTA-Einheiten über Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias gesammelten Daten an die zuständigen Dienststellen der Kommission zur Weiterleitung an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean, deren Mitgliedstaaten und die FAO sowie Unterstützung der somalischen Behörden bei der Bereitstellung von Daten über Fischereitätigkeiten, die im Laufe der Operation gesammelt wurden, sobald ausreichende Fortschritte an Land im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Informationsaustausch, erzielt worden sind;
- n) Unterstützung der Tätigkeiten der Sachverständigengruppe für Somalia gemäß der Resolution 2500 (2019) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Fähigkeiten, indem dieser Sachverständigengruppe Schiffe, die im Verdacht stehen, Piratennetzwerke zu unterstützen, beobachtet und gemeldet werden;
- o) Einsatz von Kräften zur Verwendung in den zur Führung von ATALANTA gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See;
- Lagebilderstellung und -austausch mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages;
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen;
- Durchführung präventiver Maßnahmen und gegebenenfalls erforderliche gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie und Seeräuberei;
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transports zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane;
- operative Information;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung;

- Verbindungswesen;
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an ATALANTA die hierfür unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten gegenüber der EU anzuzeigen und längstens bis zum 31. Mai 2021 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von ATALANTA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte geschlossen oder zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer ATALANTA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von ATALANTA besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten. Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der EU bzw. dessen Gremien festgelegt. Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2 000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht an Land eingesetzt.

Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden.

Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation ATALANTA teil.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Voraussichtliche Zusatzausgaben und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation ATALANTA werden für den Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2021 voraussichtlich insgesamt rund 35,5 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2020 rund 22,9 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2021 rund 12,6 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2020 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2021 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Das Seegebiet am Horn von Afrika als Verbindungsglied und Haupthandelsroute zwischen Europa, der Arabischen Halbinsel und Asien bleibt für die Versorgungssicherheit Deutschlands und der EU elementar und ist von grundlegender sicherheitspolitischer Relevanz. Die strategische Lage der Staaten am Horn von Afrika hat in den vergangenen Jahren zu einem stetigen Zuwachs an internationalen Akteuren vor Ort geführt.

Die Region ist anfällig für externe destabilisierende Einflüsse, sie bleibt politisch instabil und fragil. Die zum Teil schwachen staatlichen Strukturen in der Region tragen zu innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten um Macht, Ressourcen und Einflussphären, gewalttätigem Extremismus und organisierter Kriminalität bei. Hinzu kommen vielfach sozioökonomische Probleme wie Armut, Nahrungsmittelknappheit (extrem verschärft durch die aktuelle Heuschreckenplage), fragile Ökosysteme (Dürrierisiko), Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und Flucht- und Migrationsbewegungen. Die humanitäre Versorgung von notleidenden Menschen in Somalia, in Jemen, im Südsudan, im Sudan sowie in Äthiopien mit Nahrungsmitteln durch das Welternährungsprogramm (WFP) der Vereinten Nationen ist maßgeblich von der Sicherheit maritimer Transportwege abhängig. Vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie, die auch in diesen Ländern zu Infektionen geführt hat, ist eine Sicherung maritimer Transportwege umso relevanter. Durch ihre Präsenz im Seegebiet vor dem Horn von Afrika wahrt EU damit europäische Interessen und trägt zugleich zur Stabilisierung der Region bei.

Die Piraterie vor der Küste Somalias konnte – mit Ausnahme von vereinzelt erfolglosen Piratenangriffen in unregelmäßigen Abständen – erfolgreich zurückgedrängt werden. Die schwachen sich noch im Aufbau befindenden staatlichen Strukturen in Somalia, insbesondere im Sicherheitssektor, und die noch gering ausgeprägte Rechtsstaatlichkeit lassen den für die Piraterie und andere organisierte Kriminalität verantwortlichen kriminellen Netzwerken jedoch weiterhin Spiel- und Rückzugsräume, die potenziell in erneute Übergriffe auf See münden können und daher weiterhin eine Gefahr darstellen.

Die Sicherheit und Stabilität am Horn von Afrika wird durch die in Somalia und von Somalia aus auf dem Meer agierende organisierte Kriminalität gefährdet. Die Bandbreite der kriminellen Aktivitäten wird dabei von den Kriminellen fortwährend den Bedingungen angepasst, wie die Zunahme von Schlepperaktivitäten zum Menschenhandel und Migrantenschmuggel sowie des Schmuggels von Drogen und Waffen verdeutlicht. Negativ wirkt sich ebenfalls der fortwährende Konflikt in Jemen aus, was zu einer zusätzlichen Destabilisierung in der Region führt. Die Angriffe der jemenitischen Huthi-Rebellen im Süden des Roten Meeres auf Schiffe, die unter den Flaggen Saudi-Arabiens oder der Vereinigten Arabischen Emirate fahren, verschärfen die Situation dabei zusätzlich. Negative Folgen auch für die Handelsschifffahrt oder im Auftrag internationaler Organisationen fahrender Schiffe sind in der Zukunft nicht auszuschließen.

Der Aufbau eines funktionierenden somalischen Sicherheitsapparats (Polizei und Armee) ist weiterhin ein wichtiges Ziel, um die somalischen Behörden zu befähigen, die volle Sicherheitsverantwortung zu übernehmen und die autonome Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet einschließlich des angrenzenden Küstenmeeres auszuüben. Die Übergabe der Sicherheitsverantwortung von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (African Union Mission in Somalia – AMISOM) an somalische Sicherheitskräfte hat mit dem Übergangsplan vom Mai 2018 begonnen. Die 2019 und 2020 erfolgte Teilreduzierung von AMISOM folgt dem Übergangsplan. Weitere Kräfte-reduzierungen von AMISOM sind durch den Fähigkeit-zuwachs und die graduelle Verantwortungsübernahme durch die somalischen Sicherheitskräfte konditioniert. Der Fortbestand und das Ausmaß der Piraterie-Ursachen an Land sind maßgeblich vom Erfolg der Sicherheitstransition abhängig.

In den letzten Jahren konnten trotz wiederkehrender innenpolitischer Spannungen politische Fortschritte durch die voranschreitende Föderalisierung und den Ausbau demokratischer Prozesse im Rahmen der Regierungsbildung nach den Präsidentschaftswahlen 2017 sowie den Vorbereitungen für allgemeine Wahlen 2020/21 verzeichnet werden, auch wenn letztere verzögert laufen. Insbesondere im wirtschaftlichen Bereich hat die somalische Regierung deutliche Fortschritte erzielt. Die internationalen Finanzinstitutionen sehen die Kriterien für den Beginn eines Entschuldungsprozesses im Rahmen der HIPC-Initiative (Highly indebted poor countries) erfüllt; der Entscheidungspunkt dafür wurde am 25. März 2020 erreicht. Jedoch führen Spannungen, Machtrivalitäten und Misstrauen zwischen Zentralregierung und föderalen Gliedstaaten sowie zwischen den Clan-Eliten immer wieder zur Verlangsamung oder gar Lähmung von Reformen, insbesondere im politischen und Sicherheitsbereich. So verläuft der Aufbau der Sicherheitskräfte schleppend. Korruption bleibt ein weitverbreitetes Problem.

Die Bedrohung durch islamistisch geprägte Terrorgruppen, vor allem Al Shabaab, welche weiterhin Handlungsfreiheit in weiten Teilen Südsomalias hat und jederzeit zu Anschlägen und Angriffen im In- und Ausland fähig ist – wie beispielsweise auf den US-Stützpunkt in Manda Bay (Kenia) am 5. Januar 2020 – bleibt bestehen.

II. Die Rolle von EU NAVFOR Somalia Operation ATALANTA

Der Beitrag der GSVP-Operation ATALANTA entspricht strategischen Zielen der EU und Deutschlands. Die EU wird als Grundlagendokument den strategischen Rahmen für das Horn von Afrika („Strategic Framework for the Horn of Africa“) im Jahr 2020 aktualisieren. Die Bundesregierung hat ihre Afrikapolitik mit der Fortschreibung ihrer Leitlinien vom März 2019 unter anderem auf das Ziel Frieden, Sicherheit und Stabilität ausgerichtet.

Gemeinsam mit anderen internationalen Akteuren konnte ATALANTA innerhalb des letzten Jahrzehnts eine deutliche Reduzierung der Piraterie erreichen. Die EU unterstreicht mit ATALANTA ihre Handlungsfähigkeit am Horn von Afrika im multilateralen Ansatz. Im Rahmen von Kooperation mit regionalen und internationalen Partnern trägt ihre Präsenz zu Stabilität und Sicherheit in der Region bei und entfaltet damit Wirkungen, die über das Kernmandat hinaus ausstrahlen.

Die Operation ATALANTA wurde zuletzt am 30. Juli 2018 von der EU bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Mit dieser Ratsentscheidung ging die Verlegung des operativen Hauptquartiers von Northwood, Großbritannien, nach Rota, Spanien, und des zu ATALANTA gehörigen Maritimen Lagezentrums (Maritime Security Centre Horn of Africa – MSCHOA) nach Brest, Frankreich, einher.

Die verkleinerten Kommandostrukturen sowie der reduzierte, saisonal flexibel angepasste Kräfteansatz, die im Zuge des letzten Antrages eingeführt wurden, haben sich bewährt.

Die Fähigkeit zum Wiederaufwuchs, um im Bedarfsfall die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Schutzes der Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) und der Mission der Afrikanischen Union für Somalia (AMISOM) sicherzustellen, ist weiterhin integraler Bestandteil dieses verkleinerten Kräfteansatzes.

Die Strategische Überprüfung von ATALANTA wird derzeit durch die EU vorgenommen. Eine Fortsetzung der Operation über 2020 hinaus halten die EU-Mitgliedstaaten wie die regionalen Anrainerstaaten für sinnvoll und erforderlich. Der Primärauftrag Sicherung der Transporte des WFP und von AMISOM und Piraterie-Bekämpfung soll weiter sichergestellt werden.

Zusätzlich wird derzeit eine mögliche Anpassung der Sekundäraufgaben mit dem Ziel der Erstellung eines Lagebilds über andere große Herausforderungen für die Stabilität der Region (Waffen-, Drogen- und Holzkohleschmuggel, Menschenhandel bzw. -schmuggel) geprüft. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung stehen einer solch moderaten Anpassung im juristisch möglichen Rahmen aufgeschlossen gegenüber.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Das deutsche Gesamtengagement in Somalia bringt in einem ressortübergreifenden Ansatz verschiedene Instrumente deutscher Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik komplementär zum Einsatz, um im Einklang mit den Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ das Ziel eines langfristig stabilen Staates eingebettet in die Region zu erreichen. Die Bundesregierung trägt damit zur Stärkung afrikanischer Eigenverantwortung und Unterstützung beim Aufbau selbsttragender Fähigkeiten zur Krisenbewältigung und Stabilisierung am Horn von Afrika bei. In diesem Zusammenhang dient das militärische Engagement im Rahmen der Operation ATALANTA als „Rückversicherung zur See“ für die umfassenden Stabilisierungsbemühungen der EU an Land und ist sichtbarer Ausdruck der Umsetzung der Maritimen Sicherheitsstrategie der EU.

Das Engagement der Bundesregierung besteht neben dem Beitrag zum militärischen EU-Einsatz ATALANTA sowie der finanziellen Unterstützung von EUTM Somalia aus gezielten zivilen Maßnahmen. Die zivile GSVP-Mission EUCAP Somalia übernimmt mittlerweile eine wichtige Funktion zur Stärkung der somalischen Fähigkeiten im Bereich maritimer Sicherheit und ist ein wichtiges Element des integrierten Ansatzes der EU. Mit dem erfolgreichen Aufbau lokaler Büros in den Gliedstaaten Somaliland und Puntland entfaltet sie auch entsprechende Flächenwirkung und kann im Aufbau von Hafenpolizei, insbesondere in Mogadischu, konkrete Erfolge aufweisen. Seit September 2018 ist Deutschland wieder mit sekundierten zivilen Experten, seit November 2019 auch wieder mit einer Polizeibeamtin, in der Mission vertreten. Es ist beabsichtigt, das deutsche personelle zivile Engagement weiter auszubauen.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung bilateral mit einem umfassenden Stabilisierungs- und Konfliktnachsorgeansatz: Dabei hat die verstärkte Polizeizusammenarbeit sowie der Aufbau einer föderalen Polizeistruktur hohe Priorität für die Stabilisierung Somalias. Die Bundesregierung unterstützt die Polizeizusammenarbeit und den Aufbau einer föderalen Polizeistruktur in Somalia im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung multilateral durch das gemeinsame Polizeiprogramm JPP (Joint Police Programme) mit der EU und Großbritannien, sowie auch durch ihre Beteiligung mit Polizeikräften aus Bund und Ländern an der politischen Sondermission der Vereinten Nationen UNSOM. Hier stellt Deutschland seit Februar 2019 wieder den Leiter der Polizeikomponente.

Seit 2018 bezieht Somalia Mittel aus der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (jährlich rund 10 Millionen Euro). Diese dienen neben der angeführten Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen des JPP insbesondere der bilateralen Zusammenarbeit zur Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Al-Shabaab-Angehörigen (2020 erstmals auch von Frauen). Zudem sollen die Waffenlagerung und -kontrolle durch die somalischen Streitkräfte verbessert werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Unterstützung des Föderalisierungsprozesses sowie bei der Demokratie- und Rechtsstaatsförderung durchgeführt und zur Finanzierung der allgemeinen Wahlen beigetragen. Ferner fördert die Bundesregierung den Stabilisierungsprozess in Somalia durch gezielte Mediation und Unterstützung von Versöhnungsprozessen in lokalen Konflikten. Zur Ausbildung von AMISOM-Truppen wird in Kenia am International Peace Support Training Center mit Mitteln der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung ein Zentrum zur Abwehr unkonventioneller Spreng- oder Brandvorrichtungen (Counter-Improvised Explosive Devices, C-IED) errichtet.

Im Jahr 2020 führt die Bundesregierung ihre finanzielle Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen für 5,2 Millionen von Krisen und Katastrophen betroffenen Menschen in Somalia und für knapp 800 000 somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern wie beispielsweise Kenia, Äthiopien, Dschibouti und Jemen fort. Partner hierfür sind das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Welternährungsprogramm und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen sowie weitere deutsche und internationale Hilfsorganisationen in den Bereichen Ernährungshilfe, Schutz, Unterkünfte, Wasser- und Sanitärversorgung, sowie Gesundheit. In Somalia sind allein 4,2 Millionen Menschen auf Nahrungshilfen angewiesen. Im Jahr 2019 konnten humanitäre Hilfsmaßnahmen in Höhe von rund 76,3 Millionen Euro umgesetzt werden, 2020 sind bislang rd. 28 Millionen Euro bereitgestellt worden. Weitere 20 Millionen Euro wurden der Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für die Bewältigung der regionalen Heuschreckenplage vertraglich zugesagt. Außerdem zahlte die Bundesregierung in den zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen ein.

Als Teil der Bundesregierung engagiert sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit entwicklungspolitischen Maßnahmen im Gesamtwert von ca. 368 Millionen Euro in Somalia. Die Bundesregierung schafft damit gemeinsam mit somalischen und internationalen Partnern die strukturellen Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensperspektiven und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der somalischen Bevölkerung im eigenen Land. Dies geschieht unter anderem durch die gezielte Verbesserung produktiver Infrastruktur im peri-urbanen Raum, die Stärkung landwirtschaftlicher Produktivität und des Managements knapper Wasserressourcen sowie den landesweiten Aufbau beruflicher Ausbildungssysteme für junge Somali und rückkehrende Flüchtlinge. Zugleich setzt die Bundesregierung auf vergleichsweise kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation und Widerstandsfähigkeit besonders vulnerabler Gruppen. Ergänzend profitiert Somalia von Regionalvorhaben der Bundesregierung und der EU am Horn von Afrika.